

**18. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995
(in der Fassung vom 13. März 2024)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13. März 2024 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGVNRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV NRW 2016, S. 136), folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aachen beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung

§ 26 "Nachtragssatzungen" wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten der Änderung der Hauptsatzung

Dieser 18. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.1995 in der Fassung des 17. Nachtrages vom 12.03.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der 18. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen dem Ratsbeschluss vom 13.03.2024 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Er tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 25.04.2024

Die Oberbürgermeisterin

gez.

Sibylle Keupen